

106. Sind für die nach §. 342 C.P.D. von dem Gerichtsschreiber auszufertigenden Ladungen der Zeugen Schreibgebühren zu berechnen?

Gerichtskostengesetz v. 18. Juni 1878 §. 47 Ziff. 1. §§. 79. 80.
(R.G.Bl. S. 141 flg.)

Gesetz v. 29. Juni 1881 betr. Abänderung der Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes Art. 2 (§§. 80a. 80 b). (R.G.Bl. S. 178 flg.)

III. Civilsenat. Beschl. v. 17. Febr. 1882 i. S. F. (Wekl.) w. B. (Nl.)
Beschw.-Rep. III. 13/82.

I. Landgericht Hannover, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht Celle.

Aus den Gründen:

„Die Frage, ob für die von dem Gerichtsschreiber angefertigten Ladungen der nach dem Beweisbeschlusse des Landgerichtes, Kammer für Handelsfachen, vom 5. Juli 1881 zu vernehmenden, von beiden Parteien benannten Zeugen Schreibgebühren in Ansatz zu bringen seien, ist von dem Oberlandesgerichte mit Recht bejaht worden; es war die gegen den Beschluß vom 5. Dezember 1881 erhobene weitere Beschwerde daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die in dem Gerichtskostengesetze vom 18. Juni 1878 enthaltene Vorschrift, wonach in einer Reihe von Fällen Freiheit von Gebühren, nicht aber zugleich Freiheit von Erstattung der baren Auslagen, zu welchen auch die Schreibgebühren gehören, gewährt wird (§§. 47. 79), ist durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1881, betreffend Abänderung der Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes u, dahin abgeändert worden, daß „für die von Amts wegen anzufertigenden Ausfertigungen und Abschriften“ in den in §. 80a hervorgehobenen Fällen Schreibgebühren nicht erhoben werden, „sofern in denselben keine Gebühren zu erheben sind“. Von diesen Fällen kann hier nur die Vorschrift des §. 47 Ziff. 1 des Gerichtskostengesetzes in Betracht kommen, wonach Gebühren nicht erhoben werden „für die Verhandlung und Entscheidung über die Prozeß- oder Sachleitung, einschließlich der Bestimmung und Änderung von Terminen und Fristen“. Das Landgericht hält die Vorschrift in §. 80a a. a. D. im vorliegenden

Fälle für anwendbar, weil die Frage, ob und wie die Ladung der in Gemäßheit des Beweisbeschlusses zu vernehmenden Zeugen zu erfolgen habe, in das Gebiet der Prozeß- und Sachleitung falle und daher die auf Grund des Beweisbeschlusses nach §. 342 C.P.D. vom Gerichtsschreiber zu besorgenden Ausfertigungen der Zeugenladungen dem Ansätze von Schreibgebühren nach §. 80 a in Verbindung mit §. 47 Ziff. 1 a. a. D. nicht unterliegen. Diese Ansicht kann nicht gebilligt werden, es ist vielmehr dem Oberlandesgerichte darin beizustimmen, daß die citirten Vorschriften im vorliegenden Falle keine Anwendung finden. Nach §. 323 C.P.D. ist die Beweisaufnahme, wenn sie ein besonderes Verfahren erfordert, durch Beweisbeschuß anzuordnen, und es soll nach §. 324 der Beweisbeschuß u. a. enthalten „die Bezeichnung der Beweismittel unter Benennung der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen“. Ist der Beweisbeschuß ergangen, so ist, ohne daß es einer weiteren Entscheidung bezüglich der Frage, ob die von den Parteien benannten, in dem Beweisbeschlusse bezeichneten Zeugen zu laden seien, von dem Gerichtsschreiber in Gemäßheit der Vorschrift in §. 342 C.P.D. die Ladung der Zeugen, unter Bezugnahme auf den Beweisbeschuß, auszufertigen und von Amts wegen zuzustellen. Der Beweisbeschuß hat allerdings die Bedeutung einer prozeßleitenden Verfügung, welche den Zweck hat die definitive Entscheidung über den erhobenen Anspruch vorzubereiten (Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 3 S. 368), allein derselbe fällt nicht unter die in §. 47 Ziff. 1 des Gerichtskostengesetzes bezeichneten gebührenfreien Verfügungen und Entscheidungen „über die Prozeß- oder Sachleitung“, gehört vielmehr zu den in den §§. 18. 22. 49 des Gerichtskostengesetzes aufgeführten, gebührenpflichtigen Verfügungen des Gerichtes, während die Gebührenfreiheit der Beweisaufnahme aus dem dem Gerichtskostengeetze zu Grunde liegenden Principe folgt, daß nur für gewisse Hauptverhandlungen und Entscheidungen, welche den erhobenen Anspruch selbst unmittelbar oder in dem zu führenden Beweise mittelbar betreffen, Bauschätze zu erheben sind. Die Thätigkeit des Gerichtsschreibers zum Zwecke der Ausführung des Beweisbeschlusses (§. 342 a. a. D.) kann, wie das Oberlandesgericht mit Recht hervorhebt, als eine unter §. 47 Ziff. 1 fallende Entscheidung nicht aufgefaßt werden, die Ladung der Zeugen in Gemäßheit des §. 342 stellt sich vielmehr lediglich als eine Ausführung des Beweisbeschlusses dar, und fehlt es daher an der in §. 80a a. a. D. für den

Wegfall der Verpflichtung zur Bezahlung der Schreibgebühren aufgestellten Voraussetzung, daß keine Gebühren zu erheben sind. Es ist denn auch in §. 80b des Gerichtskostengesetzes vom 29. Juni 1881, wonach für die von Amtes wegen bewirkten Zustellungen in allen Fällen bare Auslagen nicht zu erheben sind, hervorgehoben, daß die Erhebung von Schreibgebühren für die Ausfertigungen und Abschriften der zuzustellenden Schriftstücke dadurch nicht ausgeschlossen werde; es sind die letzteren also zu erheben, sofern deren Erhebung nach §. 80a nicht ausgeschlossen ist, was im vorliegenden Falle nicht geschehen ist.

Mit Recht nimmt auch das Oberlandesgericht zur Unterstützung seiner Ansicht auf die Entstehungsgeschichte des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878, sowie des Gesetzes vom 29. Juni 1881 Bezug, indem aus den Motiven hervorgeht, daß die Vorschrift des §. 47 Ziff. 1 a. a. O. auf Beweisbeschlüsse sich nicht bezieht, und daß es nicht die Absicht gewesen ist, die Verpflichtung zum Erfasse der erheblichen Auslagen an Schreibgebühren für die Ladungen der auf Grund ergangener Beweisbeschlüsse zu vernehmenden Zeugen aufzuheben, sondern daß man die Ausfertigung von Beschlüssen des Gerichtes vor Augen gehabt hat, welche der Gebührentaxe nicht unterliegen, diejenigen Fälle, in denen Schreibgebühren für sich allein und in geringem Betrage zu erheben sind.“